

# Satzung des Segelflug Aukrug e.V.

Stand Februar 2006



## § 1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Segelflug Aukrug e. V. und wird im folgenden Verein genannt. Der Sitz des Vereins ist Aukrug, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neumünster eingetragen. Der Verein ist über den Luftsportverband Schleswig-Holstein e. V. Mitglied im Deutschen Aero Club e. V..

## § 2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

## § 4. Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Segelflugs im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Ausschluss jeglicher politischer, konfessioneller und gewerblicher Ziele.

Seine Aufgabe ist neben der Förderung der Luftfahrt insbesondere die Jugendpflege, um die Jugend mit den technischen und sportlichen Belangen des Segelflugsports vertraut zu machen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Segelflug verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5. Mittel

Zur Deckung der im Rahmen des Vereins anfallenden Kosten dienen insbesondere:

- Aufnahmegebühren
- Fluggebühren
- Beiträge
- Spenden

Die Höhe der Aufnahmegebühren, Beiträge, und Fluggebühren wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung beschlossen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Vorstandsmitglieder und Funktionsträger des Vereins arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeiten im Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt werden.

## § 6. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- aktiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### § 6.1. Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, sowie minderjährige Personen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter werden. Das Mindestalter für eine aktive Mitgliedschaft entspricht dem Alter, ab dem die Ausbildung zum Segelflugzeugführer laut der gesetzlichen Bestimmungen und der SBO beginnen kann. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand auf Antrag des Bewerbers. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche abzulehnen.

Es gilt eine Probezeit von 12 Monaten, in denen das neue aktive Mitglied alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes hat. Über die Übernahme des neuen Mitgliedes nach der Probezeit in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes kann der Bewerber die Hauptversammlung anrufen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

Das aktive Mitglied hat nach der Probezeit die folgenden Rechte im Verein:

- Es hat das Stimmrecht auf der Hauptversammlung
- Es kann sich in den Vorstand des Vereins wählen lassen
- Es darf Anträge zur oder auf der Hauptversammlung stellen

### § 6.2. Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand auf Antrag des Bewerbers. Eine Beschränkung des Eintrittsalters oder eine Probezeit gibt es nicht. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Bewerber die Hauptversammlung anrufen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig

Das fördernde Mitglied:

- hat kein Stimmrecht auf der Hauptversammlung, darf ihr aber als Gast beiwohnen
- kann sich nicht in den Vorstand des Vereins wählen lassen
- darf keine Anträge zur oder auf der Hauptversammlung stellen

Darüber hinaus hat das fördernde Mitglied die gleichen Rechte im Verein, wie das aktive Mitglied.

# Satzung des Segelflug Aukrug e.V.

Stand Februar 2006



## § 6.3. Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes.

## § 6.4. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Verpflichtung,

- sich an die Bestimmungen der Vereinssatzung zu halten.
- dem Vorstand bei Änderung von Name oder Anschrift immer zeitnah zu informieren.
- Beiträge und Gebühren zeitnah zu bezahlen
- sich an die Beschlüsse von Vorstand und Hauptversammlung zu halten
- den Anweisungen der diensthabenden Funktionsträgern während des Flugbetriebs (insbesondere Flugleiter, Fluglehrer und Windenfahrer) Folge zu leisten.
- den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern.
- Dienste während der Flugsaison (z. B. Windenfahrer-, Flugleiter-, Fluglehrer-, Kantinendienst, o. ä.) entsprechend der Einteilung durch den Vorstand zu leisten

## § 6.5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Ausschluss
- Austritt
- Auflösung des Vereins

Der Austritt kann vom Mitglied nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werde. Die Erklärung de Austritts bedarf der Schriftform (Brief oder E-Mail)

Für den Wechsel des Mitgliedsstatus von einer aktiven zu einer fördernden Mitgliedschaft gelten die gleichen Fristen wie bei einem Austritt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erklärt werden, wenn ein Mitglied in grober Weise oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schwer schädigt oder seine Pflichten in grober Weise oder wiederholt verletzt. Die Entscheidung des Vorstandes muss dem betroffenen Mitglied schriftlich (Brief) mitgeteilt werden. Die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied in einer Hauptversammlung überprüfen lassen. Der Antrag auf eine Überprüfung des Ausschlusses durch die Hauptversammlung muss das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen nachdem er vom Vorstand über seinen Ausschluss informiert wurde beim Vorstand schriftlich (Brief) stellen.

Kein Mitglied hat bei Ausscheiden aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte dem Verein gegenüber.

## § 7. Organe des Vereins

Der Verein hat die folgenden Organe:

- die Hauptversammlung
- die Jugendgruppe / Jugendsprecher
- den Vorstand
- die Kassenprüfer

### § 7.1. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben:

- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und des 1. Kassenwartes
- Genehmigung des Haushaltsplans und der Gebührenordnung
- Entscheidung über die zustimmungspflichtigen Geschäfte:
  - Abschluss oder Kündigung von Miet- und Pachtverträgen
  - Kauf und Verkauf von Flugzeugen
  - Tätigen von nicht durch eine Hauptversammlung genehmigte Investitionen oder Deinvestitionen von insgesamt mehr als €10.000,- im laufenden Haushaltsjahr
  - Aufnahme von nicht durch den gültigen Haushaltsplan genehmigte Krediten von insgesamt mehr als €10.000,- im laufenden Haushaltsjahr
- Entscheidung auf Antrag des Bewerbers bzw. Mitgliedes über seine Aufnahme in den Verein bzw. über
- den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein
- Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Zulassung von Gästen bei der Hauptversammlung

# Satzung des Segelflug Aukrug e.V.

Stand Februar 2006



## § 7.1.1. Abstimmungen

Soweit es sich nicht um Anträge zu Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt, werden die Abstimmungen mit einfacher Mehrheit entschieden.

Anträge zur Satzungsänderung bedürfen zur Annahme der 2/3 Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

Anträge zur Auflösung des Vereins bedürfen zur Annahme der in §9 beschriebenen Mehrheit der aktiven Mitglieder.

Die Art der Abstimmung ist frei wählbar, wenn aber mind. 1 anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies wünscht, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen können nur persönlich auf der Hauptversammlung abgegeben werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht an einen Dritten ist nicht zulässig.

## § 7.1.2. Anträge

Anträge zur Hauptversammlung müssen mind. eine Woche vorher schriftlich (Post oder E-Mail) beim Vorstand eingereicht werden. Sie werden den aktiven Mitgliedern in einer aktualisierten Tagesordnung per Post oder E-Mail bekannt gemacht.

Während der Hauptversammlung können nur Anträge gestellt werden, die die Durchführung der Hauptversammlung betreffen.

## § 7.1.3. Durchführung

Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Betrifft die Beratung oder Abstimmung eine Angelegenheit einer dieser Personen, so leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Betrifft die Beratung oder Abstimmung den gesamten Vorstand, so muss ein anderer Versammlungs- bzw. Wahlleiter gewählt werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste Mitglied die Hauptversammlung, bis ein Versammlungsleiter gewählt ist.

Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Hauptversammlung.

## § 7.2. Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins hat innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) mit Tagesordnung erfolgen.

Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der aktiven Mitglieder des Vereins anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Versammlung frühestens 1 Stunde später erneut einberufen werden und ist dann unabhängig von der Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

## § 7.3. Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

- auf Einladung des Vorstandes
- auf Antrag eines Bewerbers, den der Vorstand nicht in den Verein aufnehmen will
- auf Antrag eines Mitgliedes, das der Vorstand aus dem Verein ausschließen will
- wenn 1/3 der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangen und entsprechende Anträge beifügt.
- wenn die Hälfte der Mitglieder der Jugendgruppe dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangen und entsprechende Anträge beifügt

Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ihm müssen eine entsprechende Unterschriftenliste im Original und die Anträge an die außerordentliche Hauptversammlung beiliegen.

Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) mit Tagesordnung erfolgen.

Zusätzliche Anträge aus der Mitgliedschaft zur Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung sind nicht zulässig.

Die außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der aktiven Mitglieder des Vereins anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Versammlung frühestens eine Stunde später erneut einberufen werden und ist dann unabhängig von der Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Soll auf einer außerordentlichen Hauptversammlung über die Auflösung des Vereins beschlossen werden, dann gelten für die Fristen entsprechend §9.

## § 7.4. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- |                   |                 |
|-------------------|-----------------|
| - 1. Vorsitzender | - 1. Kassenwart |
| - 2. Vorsitzender | - 2. Kassenwart |

Die Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Hauptversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt, wobei der 1. Vorsitzende und der 1. Kassenwart zusammen in einem Jahr gewählt werden und der 2. Vorsitzende und der 2. Kassenwart in dem jeweils darauf folgenden Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Dem 1. Kassenwart obliegt die Führung der Vereinskasse. Er ist befugt im Rahmen der Beschlüsse von Vorstand und Hauptversammlung sämtliche Geldgeschäfte des Vereins durchzuführen. Er hat der Hauptversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Verein

# Satzung des Segelflug Aukrug e.V.

Stand Februar 2006



- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Schiedsstelle für die Mitglieder
- Ernennung eines technischen Leiters entsprechend den Vorgaben des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein e. V.
- Ernennung eines Schulungsleiters entsprechend den Vorgaben des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein e. V.
- Ernennung eines Pressereferenten
- Ernennung eines Segelflugreferenten
- Einberufung der Hauptversammlungen
- Planung der mittel- und langfristigen Entwicklung des Vereins
- Erstellung der Haushaltsplanung für einen Zeitraum von längstens 3 Jahren
- Erstellung der Gebührenordnung

Er führt die Geschäfte des Vereins selbstständig, soweit es sich nicht um zustimmungspflichtige Geschäfte handelt.

## § 7.5. Die Jugendgruppe

Die Jugendgruppe besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendgruppe wählt während der Hauptversammlung in separater Sitzung aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher und einen stellvertretenden Jugendsprecher. Beide werden jeweils um ein Jahr versetzt für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter haben die Aufgabe:

- die Belange der Jugendlichen im Verein und gegenüber dem Vorstand zu vertreten
- die Belange der Jugendlichen in Abstimmung mit dem Vorstand im Luftsportverband Schleswig-Holstein e. V. zu vertreten
- Aktionen und Veranstaltungen für die Jugendlichen anzuregen und durchzuführen
- der Hauptversammlung Rechenschaft über die Aktivitäten der Jugendgruppe, der durch die Jugendgruppe eingeworbenen Geldmittel und der für Aktionen der Jugendgruppe verwendeten Mittel abzulegen

## § 7.6. Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Es werden insgesamt 2 Kassenprüfer jeweils um ein Jahr versetzt von der Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach einer Pause von 2 Jahren möglich. Die Kassenprüfer bleiben aber bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe:

- zu prüfen, ob die Mittel des Vereins ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet wurden
- zu prüfen, ob die Buchführung lückenlos und nachvollziehbar ist
- zu prüfen, ob die Kasse und die Bankkonten nachvollziehbar geführt sind
- zu prüfen, ob der genehmigte Haushaltsplan eingehalten wurde
- zu prüfen, ob das Inventar des Vereins vollzählig vorhanden ist
- der Hauptversammlung die Entlastung bzw. Nichtentlastung des 1. Kassenwart vorzuschlagen

## § 8. Beurkundungen

Über sämtliche Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## § 9. Auflösung des Vereins

Die Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins steht nur einer Hauptversammlung zu. Zu dieser Hauptversammlung muss dann mit einer Frist von drei Wochen vom Vorstand mit Tagesordnung schriftlich (per Post oder E-Mail) eingeladen werden.

Die Hauptversammlung, auf der über einen Antrag zur Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll, ist beschlussfähig, wenn mind. 3/4 der aktiven Mitglieder des Vereins anwesend sind. Zur Annahme des Antrags auf Auflösung des Vereins bedarf es dann einer 3/4 Mehrheit aller aktiven Mitglieder des Vereins.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten mit einer Frist von einer Woche erneut mit Tagesordnung schriftlich (per Post oder E-Mail) einladen. Diese Hauptversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Annahme des Antrags auf Auflösung des Vereins bedarf es dann einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden aktiven Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Aero Club e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

## § 10. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Neumünster

## § 11. Sonstiges

In Ergänzung zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des BGB.

## § 12. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen während der ordentlichen Hauptversammlung am 05. Februar 2006 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.